teiligen Zolls von 45 v. H. des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs von 7 v. H. für Mais und eines Ausbeutesatzes von 161 kg Mais für 100 kg Glukose stellt sich der Ausfuhrpreis für die in den Waren enthaltene Glukose gegenwärtig auf 34,92 DM für 100 kg.

Demgegenüber kann der in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit geltende Durchschnittspreis für Mais zur Herstellung von Glukose auf 24,75 DM für 100 kg beziffert werden. Der vorgenannte Ausbeutesatz führt zu einem Glukosepreis in der Bundesrepublik Deutschland von 39,85 DM für 100 kg.

Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, unverzollt, ausschließlich Ausgleichsabgabe, für Fondantmasse beträgt zur Zeit 64,— DM für 100 kg.

Hieraus folgt, daß sich die maßgebenden Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgabe, die zu erheben die vorgenannte Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 ermächtigt hat, erheblich geändert haben. Die Ausgleichsabgaben müssen deshalb ebenfalls geändert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Fondantmasse (Tarifnr. ex 17.04 C des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Bundesrepublik Deutschland, die in der Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 festgesetzt worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Wird die Ausgleichsabgabe vom ausführenden Mitgliedstaat erhoben, so beträgt sie für 100 kg Fondantmasse bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland:

   — aus dem Königreich Belgien 111,62 bfrs,

   — aus der Französischen Republik 11,02 ffrs,

   — aus dem Königreich der Niederlande 8,08 hfl.

2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beläuft sie sich auf 10,49 DM für 100 kg Fondantmasse.

3. Bei der Einfuhr von Fondantmasse aus Drittländern erhebt die Bundesrepublik Deutschland eine Ausgleichsabgabe von 12,71 DM für 100 kg Fondantmasse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, an das Königreich der Niederlande, an das Königreich Belgien und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission zur Änderung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/192/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) auf Grund insbesondere des Artikels 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland und

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.

(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.

(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1965/62.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den Zucker, der in den Waffeln und Keksen enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, muß angesichts des gestiegenen Weltmarktpreises für Zucker ein mittlerer Weltmarktpreis von 50,— DM für 100 kg zugrunde gelegt werden. Zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) EWG-Vertrag stellt sich der Zuckerpreis mithin auf 68,— DM für 100 kg.

Der Preis für Weichweizen, der in den Waffeln und Keksen enthalten ist, die aus dem Königreich der Niederlande ausgeführt werden, entspricht dem Weltmarktpreis für dieses Getreide und beläuft sich gegenwärtig auf durchschnittlich 25,37 DM für 100 kg.

Demgegenüber beträgt der Preis für Weichweizen in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit 50,92 DM für 100 kg.

Der durchschnittliche Frei-Grenze-Preis, unverzollt, ausschließlich Ausgleichsabgaben, für Waffeln und Kekse bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande stellt sich zur Zeit auf 172,— DM für 100 kg.

Hieraus folgt, daß sich die maßgebenden Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgaben, die zu erheben die vorgenannte Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 ermächtigt hat, erheblich geändert haben. Die Ausgleichsabgaben müssen deshalb ebenfalls geändert werden.

Die Einteilung der Waffeln und Kekse in Gruppen, je nach ihrem jeweiligen Gehalt an Weichweizen und Zucker, und die Erhebung einer pauschal festgesetzten Ausgleichsabgabe für jede dieser Gruppen führen zu einer gerechteren Abgabenerhebung als die Anwendung einer einzigen Pauschalabgabe —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (Tarifnr. ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Bundesrepublik Deutschland, die in der Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 festgesetzt worden sind, werden geändert und durch die nachstehenden Beträge ersetzt:

1. Für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande bestimmen sich die Ausgleichsabgaben für die jeweiligen Gruppen von Waren, zu denen sie gehören, und danach, ob sie bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr erhoben werden, nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Zusammensetzung der Waren nach kg landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf 100 kg der Ware		Ausgleichsabgaben, erhoben vom:	
	Weichweizen	Zucker	einführenden Mitgliedstaat DM/100 kg	ausführenden Mitgliedstaat hfl./100 kg
1	bis 70 einschl.	bis 5 einschl.	—	—
2	bis 70 einschl.	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	0,88	0,68
3	bis 70 einschl.	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	2,—	1,54
4	bis 70 einschl.	über 25	3,13	2,41
5	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	bis 5 einschl.	0,22	0,17
6	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	4,72	3,64
7	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	5,84	4,50
8	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	über 25	6,97	5,37
9	über 100	bis 5 einschl.	4,05	3,12
10	über 100	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	8,55	6,58
11	über 100	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	9,67	7,45
12	über 100	über 25	10,80	8,32

2. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus Drittländern je nach der Zusammensetzung der Waren eine Ausgleichsabgabe in Höhe der auf Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande zu erhebenden Ausgleichsabgabe.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1963

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission über eine neue Änderung ihrer Entscheidung vom 9. Oktober 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees in die Bundesrepublik Deutschland aus einigen Mitgliedstaaten

(Der deutsche, der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/193/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) auf Grund insbesondere des Artikels 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees in die Bundesrepublik Deutschland aus einigen Mitgliedstaaten,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1962 (4) über die Verlängerung und Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 9. Oktober 1962 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland exportiert werden, muß angesichts des gestiegenen Weltmarktpreises ein mittlerer Weltmarktpreis von 50,— DM für 100 kg zugrunde gelegt werden, der zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) EWG-Vertrag einen Zuckerpreis von 68,— DM/100 kg ergibt. Die Ausgleichsabgaben, die in der Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1962, verlängert und geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1962, festgesetzt worden sind, müssen demzufolge auf diesen Zuckerpreis abgestellt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees in die Bundesrepublik Deutschland aus einigen Mitgliedstaaten, die in der Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1962 festgesetzt und gemäß Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1962 geändert worden sind, werden nunmehr wie folgt geändert:

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.

(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.

(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 123 vom 26. November 1962, S. 2742/62.

(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 24 vom 15. Februar 1963, S. 273/63.